

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 248/2017

Sitzung vom 6. Dezember 2017

### **1160. Anfrage (Steuervorlage 17)**

Kantonsrätin Ruth Ackermann, Zürich, hat am 11. September 2017 folgende Anfrage eingereicht:

Die Steuerbelastung für juristische Personen ist ein wichtiger Standortfaktor. Nach dem Nein zur Unternehmenssteuerreform III (USR III) wird nun ein neuer Vorschlag auf Bundesebene erarbeitet mit dem Titel Steuervorlage 17 (SV17). Es gibt Befürchtungen, dass dieser neue Vorschlag die Position des Kantons Zürich im interkantonalen Wettbewerb verschlechtern wird.

Ich ersuche daher den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist die Strategie des Regierungsrates bezüglich der neuen Steuervorlage 2017?
2. Können die finanziellen Auswirkungen für den Kanton Zürich bereits abgeschätzt werden?
3. Wie sind die Auswirkungen von SV17:
  - auf Unternehmen (Gewinnsteuer)
    - nationale und internationale Unternehmen
    - KMUs
  - auf Familien
4. Gelten für den Regierungsrat wieder die gleichen Ziele wie bei der USR III?
  - Steuererträge von Kanton und Gemeinden sowie ihre Wettbewerbsfähigkeit mit einem ausgewogenen kantonalen Paket bestmöglich erhalten.
  - Mit gezielten Massnahmen den Wirtschafts- und Forschungsstandort Zürich stärken.
  - Die Ertragsausfälle der Gemeinden sollen über den Finanzausgleich teilweise abgegolten werden.
5. Im Zusammenhang mit der USR III formulierte der Regierungsrat nachfolgende Massnahmen und Strategien. Haben diese auch für die Steuervorlage 17 Gültigkeit oder kommt es zu Änderungen?
  - Kanton Zürich muss sich bewegen.
  - Maximale Ausschöpfung der gezielten Massnahmen in Kantonskompetenz zur Berechnung des steuerbaren Gewinns.
  - Massvolle Senkung der Gewinnsteuer von heute 8% auf neu 6%.
  - Erhöhung der Teilbesteuerung von Dividenden von 50% auf 70%.

6. Welche Massnahmen sind nötig, um mit der SV17 die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Zürich zu festigen oder sogar auszubauen?
7. Forschungsstandort Zürich: Wird der Regierungsrat sein Vorgehen mit den Forschungsinstituten im Kanton koordinieren?
8. Konnte mit Kantonen, die eine gleiche oder ähnliche Ausgangslage haben wie Zürich, eine Interessengemeinschaft aufgebaut werden? Konnten gemeinsame Forderungen formuliert werden?
  - Mit welchen Kantonen?
  - Mit welchen Ergebnissen?
  - Konnten ein gemeinsames Vorgehen und identische Massnahmen innerhalb der Kantone gefunden werden?
9. Konnte mit den Städten Zürich und Winterthur, sowie evtl. auch mit den anderen Gemeinden die Vorgaben und Auswirkungen von SV17 besprochen werden?
  - Mit welchen?
  - Mit welchen Ergebnissen?
10. Wird der Regierungsrat, wie bei USR III, bei BAKBASEL eine Studie der Auswirkungen von SV17 auf den Kanton Zürich in Auftrag geben?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ruth Ackermann, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Am 6. September 2017 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zur Steuervorlage 17 (SV17). Mit Beschluss Nr. 1069/2017 nahm der Regierungsrat Stellung zur SV17 und legte die Eckwerte für die Umsetzung der SV17 im kantonalen Recht fest. Er gab diesen Beschluss am 27. November 2017 an einer Medienkonferenz bekannt.

Für die Beantwortung der Fragen 1, 2, 4, 5 und 6 kann auf diesen Beschluss verwiesen werden. Die übrigen Fragen können ergänzend wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 3:

Mit der SV17 soll die Konkurrenzfähigkeit der Schweiz und auch des Kantons Zürich im interkantonalen und internationalen Steuerwettbewerb erhalten und das Steuersubstrat gesichert werden. Davon profitieren alle Steuerpflichtigen, nicht nur die Unternehmen.

Die Auswirkungen der SV17 auf die Gewinnsteuerbelastung der Unternehmen sind grundsätzlich ähnlich wie jene der Unternehmenssteuerreform III (USR III). Gesellschaften, die in den Kantonen bisher als Holding-, Domizil- oder gemischte Gesellschaft besteuert wurden, sowie solche, die bei der direkten Bundessteuer und bei den kantonalen Steuern

nach den Regeln für Finance Branches veranlagt wurden, werden steuerlich stärker belastet, wobei für Sonderstatusgesellschaften, die über stille Reserven verfügen, in den ersten Jahren eine Übergangsregelung zum Tragen kommt. Gesellschaften, die schon bisher ordentlich besteuert wurden, werden steuerlich dagegen entlastet. Die künftige Steuerbelastung der Unternehmen hängt davon ab, ob und in welchem Umfang die einzelnen Kantone die für sie fakultativen Instrumente des Bundesrechts umsetzen, wie die Gesamtentlastungsbegrenzung in den einzelnen Kantonen festgesetzt wird und ob und in welchem Umfang die einzelnen Kantone die Sätze für die Gewinn- und Kapitalsteuer senken. Die Wirkungen der Patentbox und der zusätzlichen Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen auf die Steuerbelastung der Unternehmen hängen ferner davon ab, ob, in welchem Umfang und an welchen Standorten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten ausgeübt werden, jene des Abzuges für Eigenfinanzierung (sofern er in der Botschaft des Bundesrates aufgenommen wird) von den Aktivitäten der einzelnen Unternehmen und dem Anteil des Eigenkapitals am gesamten Kapital der Unternehmung.

Internationale Unternehmen können bei Zuzug in die Schweiz von der Möglichkeit der steuerunwirksamen Aufdeckung und anschliessenden steuerwirksamen Abschreibung der stillen Reserven Gebrauch machen, wodurch die Steuerbelastung in den ersten Jahren nach Zuzug geringer ausfällt.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft betrieben werden, können grundsätzlich von gleichen Entlastungen profitieren wie die übrigen Unternehmen. Im Gegensatz zu grossen Unternehmen befinden sich KMU aber oft im Eigentum von wenigen Personen. Je nach Sitz der Gesellschaft und Wohnsitz der Aktionärinnen und Aktionäre werden diese von der im Bundesrecht vorgeschriebenen Erhöhung der Teilbesteuerung der Dividenden betroffen sein.

Familien werden durch die in der Vernehmlassungsvorlage des Bundes vorgesehene Erhöhung der Mindestvorgaben bei den Kinder- und Ausbildungszulagen um je Fr. 30 entlastet. Weitere Auswirkungen können sich durch Massnahmen in der Kompetenz der einzelnen Kantone ergeben.

Zu Frage 7:

Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass der Kanton Zürich als Forschungs- und Entwicklungsstandort weiterhin attraktiv bleibt. Daher beabsichtigt er, den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei der Umsetzung der SV17 im kantonalen Recht um den gemäss Bundesrecht grösstmöglichen Zuschlag von 50% zu erhöhen. Dadurch wird ein langfristiger Anreiz für den Erhalt und die Ver-

lagerung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in den Kanton Zürich geschaffen und die Attraktivität des Forschungs- und Innovationsplatzes Zürich gesteigert. Den betroffenen Unternehmen wird dadurch ausserdem eine Planungssicherheit geboten, die von den internationalen Entwicklungen in Bezug auf die Akzeptanz der Patentbox unabhängig ist.

Zu Frage 8:

Eine der grössten Herausforderungen bei der Gestaltung der Unternehmenssteuerreform sind die unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Strukturen des Steuersubstrates in den einzelnen Kantonen. Dies gilt im Besonderen für den Kanton Zürich, weil die Ausgangslage und Struktur des Steuersubstrates kaum vergleichbar sind mit den diesbezüglichen Verhältnissen in anderen Kantonen. Es ging deshalb für den Kanton Zürich nicht darum, allgemeine Interessengemeinschaften mit einzelnen Kantonen zu bilden, sondern auf breiter Basis Unterstützung für die besonderen Anliegen des Kantons Zürich zu finden.

Ein zentrales Anliegen des Kantons Zürich ist, nachdem der Bundesrat in der Vernehmlassungsvorlage auf eine zinsbereinigte Gewinnsteuer verzichtet hat, die Aufnahme eines für die Kantone fakultativen Abzugs für Eigenfinanzierung als Ersatzmassnahme für die wegfallenden Holdingstatus und Sonderregelungen für Finance Branches (vgl. dazu RRB Nr. 1069/2017). Dazu hat sich der Finanzdirektor sowohl im direkten Kontakt mit anderen Kantonen als auch über die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) intensiv dafür eingesetzt, dass diese die Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer freiwillig für die Kantone unterstützen.

Am 24. November 2017 sprach sich die Plenarversammlung der FDK in ihrer Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage zur SV17 unter anderem für die Einführung eines für die Kantone fakultativen Abzuges für Eigenfinanzierung und für die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer auf 21,2% aus ([www.fdk-cdf.ch/themen/steuerpolitik/unternehmensbesteuerung](http://www.fdk-cdf.ch/themen/steuerpolitik/unternehmensbesteuerung)). Damit konnte in den zwei für den Kanton Zürich wesentlichsten Forderungen an den Bund eine Einigung mit den anderen Kantonen und ein gemeinsames Vorgehen gefunden werden.

Zu Frage 9:

Für die Stellungnahme des Kantons Zürich zur SV17 und zur geplanten Umsetzung der SV17 im Kanton führte die Finanzdirektion verschiedene Anhörungen durch, unter anderem mit Vertreterinnen und Vertretern von Städten und Gemeinden im Allgemeinen sowie von Gemeinden und Unternehmen, die von der SV17 in besonderem Mass betroffen sind, und auch mit den Fraktionen des Kantonsrates im Besonderen. Die Eckwerte für die Stellungnahme des Kantons Zürich zur Vernehmlassungsvorlage

des Bundes und zur geplanten Umsetzung der SV17 im Kanton Zürich wurden sodann unter Federführung des Finanzdirektors zusammen mit den Vorsteherinnen der Volkswirtschaftsdirektion und der Direktion der Justiz und des Innern, dem Vorsteher des Finanzdepartementes der Stadt Zürich und Mitgliedern des leitenden Ausschusses des Gemeindepräsidentenverbandes erarbeitet.

Zu Frage 10:

Der Regierungsrat beabsichtigt, wie zuvor bei der Vorlage zur Umsetzung der USR III im kantonalen Recht, für die Schätzung der finanziellen Auswirkungen der SV17 bei BAK Basel eine Studie erstellen zu lassen. Dazu wird das für die Auswirkungen der USR III erstellte Modell von BAK Basel an das bestehende Steuersubstrat, die veränderten Rahmenbedingungen des Bundesrechts und des internationalen Umfeldes angepasst.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**